

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 379/71

Zugestellt am
17. Juli 1972

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 1972 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. L i n d e und
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. September 1971 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Ehe der Klägerin wurde 1961 wegen Verschuldens ihres Ehemanns geschieden. Der Ehemann starb im September 1968. Die Klägerin verlangt die Hinterbliebenenrente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Zur Zeit der Scheidung bezog der Ehemann eine Versichertenrente von monatlich 204,80 DM; die Klägerin erhielt eine Rente von monatlich 141,30 DM; außerdem hatte sie ein Nettolohneinkommen als Fabrikarbeiterin von 173,30 DM im Monat. Beim Tode des Ehemanns bezogen beide Altersruhegeld, er im Monat in Höhe von 369,50 DM, die Klägerin in Höhe von 254,80 DM.

Die Beklagte lehnte es ab, der Klägerin die Hinterbliebenenrente zu bewilligen (Bescheid vom 21. Januar 1969), weil der Versicherte vor seinem Tode der Klägerin Unterhalt weder geleistet habe noch habe zu leisten brauchen; die Klägerin sei nicht unterhaltsbedürftig gewesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Rentenleistung verurteilt; das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen (Urteil des SG Speyer vom 9. Dezember 1969; Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 17. September 1971). Das Berufungsgericht stimmt mit der Beklagten darin überein, daß die Klägerin im Jahre 1968, also zur letzten Lebenszeit des Versicherten, über diejenigen eigenen Einkünfte verfügt habe, die zu ihrem angemessenen Unterhalt ausgereicht haben. Den vom geschiedenen Mann zu leistenden angemessenen Unterhalt beziffert das LSG auf zwei Fünftel bis drei Siebtel des Einkommens, das beide Ehegatten zusammen vor der Scheidung hatten; dies waren 519,40 DM. Berücksichtige man das Ansteigen der Lebenshaltungskosten, so hätte sich dieser Betrag - nach Ansicht des LSG - bis 1968 auf 606,65 DM erhöht. Nehme man davon zwei Fünftel als angemessenen Unterhaltsbetrag, also 242,66 DM, so ergäbe sich, daß das Renteneinkommen der Klägerin (254,80 DM) diesen

- 3 -



- 3 -

Unterhaltssatz überschreite. Aber auch dann, wenn man von drei Siebtel des Gesamteinkommens, nämlich von 259,98 DM ausgehe, bleibe lediglich ein offener, durch den Rentenbezug nicht gedeckter Betrag von 5,18 DM übrig. In dieser Höhe sei eine Unterhaltsforderung zu geringfügig, um als Unterhaltsanspruch im Sinne des § 1265 RVO gewertet werden zu können (BSG 22, 44; SozR Nr 49 zu § 1265 RVO).

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die erstinstanzliche Entscheidung wieder herzustellen. Sie beanstandet, daß das LSG den angemessenen Unterhalt mit weniger als der Hälfte des Familieneinkommens angesetzt habe. Sie meint, eine kleinere Quote wäre nur zu rechtfertigen, wenn der Ehemann seine Einkünfte aus einem Arbeitsverdienst erzielt hätte. Diese Auffassung werde von dem Landgericht Zweibrücken in ständiger Judikatur vertreten. Auf die Ansicht dieses Gerichts hätte - meint die Klägerin - abgestellt werden müssen, weil dieses Gericht in einem Unterhaltsstreit zwischen den Eheleuten letztinstanzlich zuständig gewesen wäre. Im übrigen verstoße die angefochtene Entscheidung gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

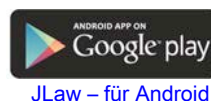
Die Revision ist unbegründet.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß der Klägerin der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht zusteht. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 1265 RVO einer geschiedenen Ehefrau des Versicherten nach dessen Tode Rente zu bewilligen ist, sind nicht verwirklicht. Der Versicherte leistete der Klägerin in seinem letzten Lebensjahr keinen

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unterhalt. Er war auch nicht aus einem besonderen Grunde, nämlich losgelöst von einem unmittelbar aus dem Ehegesetz (EheG) herzuleitenden Gesichtspunkt zur Unterhaltsgewährung verpflichtet. Der Ausgang des Rechtsstreits hängt demnach davon ab, ob sich die Unterhaltspflicht des Versicherten vor seinem Tode aus den Vorschriften des EheG ergab. Nach dem hier in Betracht zu ziehenden § 58 Abs. 1 EheG hat der allein schuldig erklärte Mann für den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt der Frau aufzukommen, soweit Einkünfte aus ihrem Vermögen und Erträge aus ihrer Erwerbstätigkeit dazu nicht genügen.

Das Einkommen der Klägerin reichte indessen - wie das LSG fehlerfrei dargetan hat - zum angemessenen Unterhalt aus. Für den Umfang des angemessenen Unterhalts ist auf die Verhältnisse abzustellen, in denen die Ehegatten während und vor allem gegen Ende der Ehe gelebt haben (BSG SozR Nr. 16 zu § 1265 RVO; BSG 32, 197, 198; Hoffmann/Stephan, Ehegesetz, Kommentar, 2. Aufl., Randziffern 30 ff zu § 58). Im übrigen schuldet der verpflichtete Mann mindestens den zur Lebenserhaltung notwendigen Unterhalt. An diese Richtlinien hat sich das LSG gehalten. Es hat den angemessenen Unterhaltsbetrag aus dem Gesamtverbrauch der aus zwei Personen bestehenden Familie abgeleitet und diesen mit Rücksicht auf die zwischen Ehescheidung und Tod des Versicherten gestiegenen Lebenshaltungskosten mit 242,66 DM bzw. 259,98 DM beziffert. Der Satz des Mindestbedarfs lag nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts am Wohnort der Klägerin erheblich darunter.

Bei der Verteilung der Unterhaltsmittel auf die Unterhaltsberechtigten und den Unterhaltsverpflichteten ist das LSG innerhalb der Bandbreite geblieben, die das BSG in dem in BSG 32, 197 veröffentlichten Urteil aufgezeigt hat. Dort ist erklärt worden, als angemessener Unterhalt der geschiedenen



- 5 -

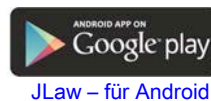
Frau sei, wenn beide Ehegatten Einkünfte gehabt haben, in der Regel ein Betrag in Höhe von einem Drittel bis drei Siebtel des Gesamtnettoeinkommens anzusetzen. Bei diesen Richtwerten ist das BSG nicht einfach dem vielfach angewendeten, aber auch kritisierten Drittelungsprinzip (so BSG SozR Nr 16 zu § 1265 RVO; dazu: Rassow, FamRZ 1969, 515, 516) gefolgt. Es hat sich aber auch nicht für die von der Revision gewünschte Aufteilung der Einkommenssumme zu gleichen Teilen entschieden. Vielmehr hat es, wie dies üblich ist, dem Unterhaltspflichtigen ein gewisses Privileg eingeräumt. Bei diesem Privileg wird durchweg, wenn auch nicht notwendig, der Mann bevorzugt. Dies hängt damit zusammen, daß er es ist, der durch seine Erwerbstätigkeit die Unterhaltsmittel beschafft oder beschafft hat. Der oder die Unterhaltspflichtige hat oder hatte einen größeren, durch die Berufsarbeit bedingten Bedarf und ist nach Ausscheiden aus dem Berufsleben verstärkt auf fremde Dienstleistungen im Haushalt und bei der Besorgung von Wäsche und Kleidung angewiesen. Dies mag im allgemeinen den größeren Anteil des Unterhaltspflichtigen an den Unterhaltsquellen rechtfertigen. Eine Verletzung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist darin nicht zu sehen. Die rechtliche Beurteilung geht lediglich von den erfahrungsgemäß in der Wirklichkeit anzutreffenden Gegebenheiten und Gewohnheiten aus. Vor allem aber kann im Einzelfall auch die Frau, wenn sie die Unterhaltspflichtige ist, den Vorteil der günstigeren Zuteilung von Unterhaltsmitteln haben. Das Privileg des Unterhaltspflichtigen bei der Verteilung der Unterhaltsmittel richtet sich also nicht eigentlich gegen die Frau.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Verteilungsquote sich dann eher der Halbierung des Gesamtbetrages zu nähern hat, wenn der verpflichtete Ehegatte Rentner oder Pensionär ist. Dem hat das LSG dadurch Rechnung getragen, daß es der Klägerin

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

den für sie günstigen Bruchteil, nämlich drei Siebtel der Einkommenssumme zugute gehalten hat.

Der von dem BSG aufgestellte Schlüssel war auf den gegenwärtigen Streitfall anzuwenden. Zwar war der unterhaltsverpflichtete Mann nach dem in BSG 32, 197 mitgeteilten Sachverhalt während der maßgeblichen Zeit berufstätig. Die mit jenem Urteil gegebene Orientierungshilfe verdient aber über den dort entschiedenen Fall hinaus Beachtung. Dafür spricht, daß das BSG sich nicht mit der Annahme einer bestimmten Formel begnügt hat, sondern von einem Spektrum vertretbarer Lösungen ausgegangen ist. Innerhalb dieser Spannweite lassen sich die normalerweise vorkommenden Situationen und Interessen – auch der hier zu beurteilende Fall – ausreichend berücksichtigen. Außerordentliche Einzelumstände können freilich eine abweichende Beurteilung gebieten. Von einer solchen Besonderheit ist hier jedoch keine Rede.

Davon abgesehen, erscheint es angebracht – wenn man sich schon zur Verwendung von Faustregeln entschließt –, den einmal aufgestellten Schlüssel nicht unnötig zu relativieren und einer Kasuistik zu unterwerfen. Sonst könnte der Nutzen, der mit der Handhabung solcher Schemata verbunden ist, in Frage gestellt werden. Dieser Nutzen besteht in der Gewißheit, Einfachheit und Übersichtlichkeit bei Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "angemessener Unterhalt". Wegen dieser Praktikabilitätsmomente mögen auch die Bedenken zurücktreten, die gegen eine Berechnungsmethode mit – mehr oder weniger – gegriffenen Größen sprechen (vgl. BSG SozR Nr 42 zu § 1265 RVO; BSG Urteil vom 15. Juli 1969 – 1 RA 245/68 –; BGH NJW 1969, 919).

Die Revision vermag schließlich auch nicht mit der Überlegung durchzudringen, das LSG hätte über den Unterhaltsanspruch nicht aufgrund eigener Entscheidungskriterien befinden dürfen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

sondern hätte sich nach denjenigen Maßstäben richten müssen, von denen sich das für einen solchen Anspruch konkret zuständige Landgericht hätte leiten lassen. Dabei denkt die Revision an die Vorschrift des § 23 Nr 2 Buchst. e des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), wonach bei Streitigkeiten auf Erfüllung einer durch Ehe begründeten Unterhaltspflicht die Amtsgerichte zuständig sind und die Landgerichte letztinstanzlich tätig zu werden haben (§ 72 GVG). In Fragen des Unterhaltsrechts fehlt es an der Sicherung einer einheitlichen Gesetzesauslegung und -anwendung. Diese Rechtslage mag es nahelegen, die Unterschiedlichkeit der Rechtsanwendung auch dort zu respektieren, wo - wie im Rahmen von § 1265 RVO - die Beurteilung von Unterhaltsfragen in den Beziehungen zwischen bestimmten Personen zu einer bestimmten Zeit lediglich Vorfrage für eine andere Entscheidung, nämlich für die über den Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist (in diesem Sinne der erkennende Senat in BSG 25, 157, 160). Zwingend ist indessen eine solche Erwägung nicht; sie hat sich nicht durchgesetzt. Ihr stand wohl das Bedürfnis einer Massenverwaltung nach einheitlicher Anweisung und allgemeingleichmäßiger Rechtsausübung entgegen. Hinzu kommt, daß die Versicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit die Unterhaltsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten für einen in weiterer Vergangenheit zurückliegenden Sachverhalt zu klären haben und hierbei ohnehin auf der Grundlage einseitig beeinflusster und unzureichend aufzuhollender Beweislagen entscheiden müssen. Deshalb erscheint es angemessen und angezeigt, für die Zwecke der sozialen Rentenversicherung bei der Ermittlung des streitigen Unterhaltsanspruchs eine eigene Methode zu befolgen, die sich jedoch im wesentlichen an die Berechnungsweise anlehnt, die von einer größeren Mehrheit der Zivilgerichte verwertet wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Aus diesen Gründen hat das angefochtene Urteil Bestand. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)